

Statuten

der

unter dem Namen

Die vereinigte Gesellschaft

am 6. Januar 1805

errichteten Sterbe-Kasse.



A. 73

Niga,

gedruckt in der Müllerschen Buchdruckerei.

1 8 5 0.

Der Druck dieser Schrift wird unter der Bedingung gestattet,
daß nach Beendigung desselben die vorschriftmäßige Anzahl von
Exemplaren hieher eingängig gemacht werde.

Riga, den 1. April 1850.

Dr. C. Haffner,
Censor.

Est.A

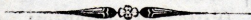
Tartu Riikliku Ülikooli
Raamatukogu

24599

V o r w o r t.

Zeit und Erfahrung, diese beiden Lehrmeister bei allen menschlichen Unternehmungen, haben seit der für die Sterbe-Casse: „**Die vereinigte Gesellschaft**“ geschehenen Abfassung der ersten Statuten, im Februar 1805, bewiesen, daß jede für eine derartige Verbindung festgesetzte Bestimmung durch den Eintritt mancher unvorhergesehenen Umstände und Vorfälle von Zeit zu Zeit einiger Zusätze und Verbesserungen bedarf. Dieses Bedürfniß hatte sich auch damals fühlbar gemacht, als in Folge eines, von der Comité am 27. Februar 1824 gefaßten, und am Stiftungstage, den 12. März desselben Jahres, von der ganzen Gesellschaft bestätigten Beschlusses eine völlige Umarbeitung der Gesetze dieser Sterbe-Casse angeordnet, und späterhin durch die dazu aus der Comité erwählten Personen, in Gemeinschaft mit den derzeitigen Vorstehern, vollzogen wurde. Nach Beendigung dieses Geschäfts und nach Genehmigung der Comité, Namens der Gesellschaft, so wie auch geziemend nachgesuchter und am 1. Mai 1825 erfolgter Bestätigung Eines Hochedlen und Hochweisen Rathes, wurden von dieser Zeit an die neuen Festsetzungen, in Stelle der früheren Statuten, für alle derzeitigen und künftigen Theilnehmer dieser Gesell-

schaft als zu befolgende Gesetze eingeführt. So zweckmäßig nun auch die damals geschehene Umarbeitung der Statuten war, und in allen vorkommenden Fällen Genüge leisten sollten; so erschien es doch im Jahre 1839 als nothwendig, diese einer abermaligen Revision zu unterziehen. Die derzeit neu revidirten Statuten erhielten am 2. December 1839 von Einem Hochedlen und Hochweisen Rathe die nachgesuchte Bestätigung und traten am 1. Januar 1840 an Stelle der bisherigen in Kraft und Wirksamkeit. Allein in den nun verflossenen zehn Jahren sind doch wieder Fälle vorgekommen, für die mittelst Protocoll-Beschlüsse Bestimmungen und Festsetzungen getroffen werden mußten. Die Verhältnisse des Vereins gestalteten sich günstiger, so daß den Mitgliedern so manche Vortheile, die auf eine weit entfernte Zeit hinausgeschoben waren, schon vor mehren Jahren gewährt werden konnten. Durch den Zufluß von Candidaten wurde die vor zehn Jahren besorgte Auflage der derzeitigen neu revidirten Statuten vergriffen, so daß jetzt Grund genug vorlag, nicht nur eine neue Auflage der Statuten, sondern eine abermalige Umarbeitung derselben vorzunehmen. Nachdem solches nun, unter Berücksichtigung der bisherigen Grundregeln, geschehen, sind selbige von Einem Hochedlen und Hochweisen Rathe bestätigt und treten in Stelle der bisherigen mit dem 1. April 1850 in Kraft und Wirksamkeit.



§ 1.

Der Zweck dieses Vereins ist, bei Sterbefällen ihrer Mitglieder, deren Nachbleibenden, unter den in den folgenden Punkten festgesetzten Bedingungen, eine gewisse Quote an Beerdigungsgeldern zu verschaffen.

§ 2.

Es werden in diesen Verein aufgenommen: Gelehrte, Civil-Beamte, (die jedoch nicht niedriger im Range stehen als Canzellei-Beamte), Kaufleute, Handlungs-Commis, Gutsbesitzer, Arrendatoren, Künstler, Fabrikanten und Meister von Gewerken, die durch Gesundheit, Thätigkeit, guten Ruf und Umgang, nüchterne Lebensart, und nicht über 50 Jahr vorgerücktes Alter, der Aufnahme würdig gehalten werden. Ein Gleiches gilt von den Frauen verheiratheter, die Aufnahme wünschender Männer.

§ 3.

Die Zahl der aufzunehmenden Mitglieder wird auf 170 festgesetzt, von denen die zuerst eingetretenen fünfzig Männer Stifter der Gesellschaft heißen, und deren Anzahl bei entstandener Vacanz nach der Reihenfolge des Eintritts in die Gesellschaft complettirt wird.

§ 4.

Aus dieser Zahl der Stifter sowohl, als auch der übrigen Mitglieder, werden zwanzig Personen erwählt, welche den Verwaltungs-Comité bilden. Dieser Comité wird

die oberste Leitung und Bestimmung aller Gesellschafts-Angelegenheiten anvertraut, daher denn auch ihre Festsetzungen und Entscheidungen durchaus inappellabel sind, und dasjenige Mitglied, welches versuchen würde, die Beschlüsse der Comité mittelst richterlicher Hilfe anzufechten, falls es succumbirte, ohne Weiteres durch Ausschluß aus der Gesellschaft der Vortheile aller erworbenen Rechte verlustig gehen würde.

§ 5.

Wer als Mitglied aufgenommen zu werden wünscht, hat entweder einem der Vorsteher, oder einem activen Mitgliede, eine Aufgabe seiner Namen, seines Geburts=Tages und =Jahres, Standes, Gewerbes und Wohnortes, und, falls es ein verheiratheter Mann ist, auch die Namen und den Geburts=Tag und =Jahr seiner Frau, schriftlich aufzugeben. Alle diese Data werden von einem Vorsteher in das Candidaten= Buch eingetragen. Der um die Mitgliedschaft Ansuchende hat diese benannte Anzeige auf's Genaueste und Gewissenhafteste zu leisten, und ist verbunden, falls in Rücksicht seines Alters oder des seiner Frau, oder seines Gewerbes, ein Zweifel entstehen sollte, darüber vollgiltige Beweise zu schaffen. Wer aber dennoch durch eine falsche Angabe die Aufnahme in die Gesellschaft erschlichen hätte, wird ohne Weiteres mit Verlust aller geschenehen Zahlungen *rc.* ausgeschlossen. Die Proponenten von Candidaten müssen daher nicht unterlassen, die zu proponirenden Personen auf diesen Punkt besonders aufmerksam zu machen.

§ 6.

Jedes neu aufgenommene provisorische Mitglied zahlt, außer 50 Kop. S. für ein Exemplar dieser Statuten, ein

Mitglieder=Verzeichniß und für Bestellung des Kassirers, an Eintrittsgeld bis zum Alter von 40 Jahren	SRbl.	3	—
» » » » » 41 » » » »		4	—
» » » » » 42 » » » »		4	50
» » » » » 43 » » » »		5	—
» » » » » 44 » » » »		5	50
» » » » » 45 » » » »		6	—
» » » » » 46 » » » »		6	50
» » » » » 47 » » » »		7	—
» » » » » 48 » » » »		7	50
» » » » » 49 » » » »		8	—
» » » » » 50 » » » »		9	—

Für das, das vierzigste Lebensjahr überschrittene Alter der Frau wird zwar keine Zusage gezahlt, jedoch darf dieselbe bei der Aufnahme des Mannes in diesen Verein nicht über 50 Jahre alt seyn, welches, wenn es in zweifelhaften Fällen verlangt wird, ebenfalls documentirt werden muß. — Von der Zahlung der Beiträge ist ein provisorisches Mitglied frei, da es auch keinen Anspruch an eine Leichen-Quote gewonnen, wenn es als solches verstirbt, während doch dessen Wittve die Rechte als provisorisches Mitglied behält und seiner Zeit als actives Mitglied ohne Weiteres eintreten kann. — Eintrittsgelder werden nie zurückgezahlt.

§ 7.

Sobald die Zahl von 170 Mitgliedern voll ist, werden zwar keine active Mitglieder mehr aufgenommen, da es jedoch bekanntlich zu den Hauptstützen jedes Vereins gehört, außer den activen Mitgliedern auch viele Candidaten zur Ausfüllung der, durch Aussterben, Austritt oder Ausschluß entstehenden, Vacanzen vorrätzig zu haben; so werden zu dem Behufe provisorische Mitglieder aufgenom-

men. Die Aufnahme derselben geschieht in der Versammlung der Comité durch Ballotement, bei welchem die Mehrzahl der weißen Bälle für die Aufnahme entscheidet. Der Proponirte muß wenigstens von drei der Anwesenden gekannt seyn, widrigenfalls aber wird das Ballotement so lange, bis genaue Erkundigungen über denselben eingezogen worden, ausgesetzt.

§ 8.

Das als provisorisch aufgenommene Mitglied erlangt dadurch das Recht, bei eintretenden Vacanzen in die Zahl activer Mitglieder einzutreten, und hat deshalb sofort, oder spätestens binnen 14 Tagen, nachdem ihm die Anzeige der Aufnahme von dem beauftragten Einkassirer gemacht worden, das im sechsten § angezeigte Eintrittsgeld zu entrichten. Verweigert er diese Zahlung, oder läßt er den angezeigten Termin darüber verstreichen, so wird es als eine Verzichtleistung auf die Mitgliedschaft angesehen, und kann ein solcher erst nach einem Jahre wieder, wenn er es wünschen und sich sonst dazu qualificiren sollte, als Candidat eingeschrieben werden.

§ 9.

Sollte ein provisorisches Mitglied bei seinem Eintritt als actives Mitglied das im § 6 festgesetzte höchste, zum Eintritt befähigende Alter von 50 Jahren überschritten haben, so hat ein solches auch die Beiträge für diejenigen Sterbefälle sofort nachzuzahlen, welche seit der Zeit, als der Aufzunehmende das fünfzigste Lebensjahr überschritten, stattgefunden haben, und gewinnt dadurch ein Mitglieds-Alter mit dem Datum, von wann ihm der erste Leichenbeitrag angerechnet worden.

§ 10.

Die im vierten § erwähnte Comité wird, so oft es die Angelegenheiten und das Beste der Gesellschaft erfordern, durch die Vorsteher eingeladen. Nur Krankheit, Reise oder erwiesene nothwendige Geschäfte können das Ausbleiben aus diesen Versammlungen entschuldigen. Durch unentschuldigtes Ausbleiben verwirkt das Mitglied das erste Mal eine Strafe von 50 Rop. S., das zweite Mal von 1 Rbl. S., und beim dritten Male wird dasselbe aus der Comité entlassen und den übrigen Mitgliedern zugezählt, statt seiner auch ein anderes Comité-Glied erwählt.

§ 11.

Zur speciellen Verwaltung der laufenden Geschäfte werden von der Comité entweder aus ihrer Mitte, oder den Stiftern und übrigen Mitgliedern, vier Vorsteher erwählt. Alljährlich tritt einer derselben, welcher das Amt vier Jahre bekleidet hat, aus, doch kann ihn die Wahl aufs Neue dazu ausersehen, wenn er in die Annahme willigt. Niemand darf die ihn getroffene Wahl das erste Mal ablehnen, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes aller geleisteten Beiträge, es müßten denn legale, von den übrigen Vorstehern und von der Comité als solche anerkannte, Gründe dafür vorhanden seyn. Wer vier Jahre Vorsteher gewesen ist, kann dieselbe sechs Jahre nacheinander refusiren, muß sie aber, falls ihn die Wahl träfe, nach dieser Zeit, wie das erste Mal, wieder annehmen, kann dieselbe jedoch nach abermaliger vierjähriger Verwaltung für immer ablehnen.

§ 12.

Wenn im Laufe des Gesellschaftsjahres durch den Tod oder andere Vorfälle eine oder mehre Lücken in der Zahl

der Vorsteher entstehen sollten, so haben nach Umständen die Nachbleibenden sogleich die Comité zusammen zu berufen und sofort eine neue Wahl zur Besetzung der Vacanzen zu veranstalten.

§ 13.

Die Vorsteher vertheilen die Geschäfte unter sich nach eigener Uebereinkunft, sind aber der Gesellschaft hinsichtlich ihrer Verwaltung verantwortlich; so ist auch der jedesmalige Cassaführer speciell für den baaren Cassabestand verantwortlich, obgleich zu erwarten ist, daß die durch das Vertrauen der Mitglieder Gewählten das Wohl der Gesellschaft nach bestem Wissen und Gewissen wahrnehmen und verwalten werden.

§ 14.

Etwa zwei Wochen vor dem jedesmaligen Stiftungstage wird von den Vorstehern die Comité zur Zusammenkunft eingeladen. In derselben machen die Vorsteher die Anwesenden mit allen im Laufe des Jahres oder seit der letzten Versammlung vorgefallenen Ereignissen bekannt. Zugleich werden nicht nur die Vacanzen der Vorsteher und Comité=Glieder durch Wahl wieder ergänzt, sondern es werden auch aus der Comité oder der übrigen Gesellschaft drei Personen als Revidenten erwählt (zum Behufe aller dieser Wahlen muß ein Mitglieder=Verzeichniß vorhanden seyn). Diese Letzteren haben nach der ihnen gemachten Anzeige an einem zu bestimmenden Tage, im Beiseyn aller bisherigen Vorsteher, in der Wohnung des cassaführenden Vorstehers das Revisions=Geschäft aller Bücher, Rechnungen, sonstigen Documente, und des baaren Bestandes vorzunehmen, und binnen acht Tagen einen Bericht über den

Befund anzufertigen. Dieser Bericht wird in's Protocoll aufgenommen und am Stiftungstage der ganzen Gesellschaft vorgelesen.

§ 15.

Den zu Comité=Mitgliedern erwählten Personen wird von den Vorstehern die hier getroffene Wahl angezeigt, und die Gewählten haben auf dem ihnen vorstellig gemachten Bogen schriftlich anzuzeigen, ob sie die Wahl annehmen wollen, oder nicht, und tritt bei etwaniger Nichtannahme dieser Wahl der zunächst die Mehrheit der Stimmen Habende in seine Stelle.

§ 16.

Bei Entscheidungen der Comité über die Angelegenheiten der Gesellschaft giebt die aus den Wahlzetteln oder dem Ballotement hervorgehende Stimmenmehrheit den Ausschlag; um jedoch einen giltigen Beschluß fassen zu können, müssen wenigstens 15 Personen, mit Einschluß der Vorsteher, gegenwärtig seyn, und bei gleicher Anzahl der Stimmen giebt der derzeitige Protocollführer den Ausschlag.

§ 17.

Mit der Einkassirung der Leichenbeiträge und Zahlungen derselben an die Betheiligten wird es folgender Art gehalten:

- 1) Stirbt ein Mitglied oder dessen Gattin, welche noch nicht volle fünf Jahre active Mitglieder waren, so erhält der nachbleibende Theil innerhalb 24 Stunden nach erfolgter Todesanzeige die Summe von 60 Rbl. S., und besitzt außerdem noch bei der Casse ein Depot von 10 Rbl. S. zur Bestreitung der nächstfolgenden Sterbefälle. Zur Bestreitung dieser Leichen=Quote wird ein Beitrag von 50 Kop. S. einkassirt.

2) Stirbt ein Mitglied oder dessen Gattin, welche bereits volle fünf Jahre und darüber active Mitglieder dieses Vereins gewesen, so erhält der nachbleibende Theil 150 Rbl. S. in folgender Weise, als: 75 Rbl. S. gleich nach erfolgter Todesanzeige innerhalb 24 Stunden, und nach erfolgter Einkassirung für diesen Sterbefall 60 Rbl. S., wobei derselbe bei der Kasse ein Depot von 15 Rbl. S. zur Bestreitung der Begräbnisgelder für die nächstfolgenden Sterbefälle behält. Für diese Leichen-Quote wird von jedem activen Mitgliede zu 1 Rbl. S. einassirt.

Die hier in 1) und 2) stipulirten Leihengelder werden zum Vollen gezahlt, so lange auch nur noch 165 active Mitglieder vorhanden sind. (§ 19.)

§ 18.

Wenn keine Wittwe oder kein Wittwer nachbleiben, oder wenn die nachgebliebene Wittwe gleich nach dem Ableben ihres Mannes erklärt, nicht ferner Mitglied bleiben zu wollen, in welchem letzteren Falle jedoch mindestens zehn provisorische Mitglieder vorrätzig seyn müssen, wird kein Depot einbehalten, sondern es wird die volle Summe von 70 Rbl. und 150 Rbl. S., wie im § 17 ad 1) und 2) angezeigt, ausgezahlt.

§ 19.

Auf den Fall, daß durch Mangel an Candidaten die festgesetzte Anzahl von 170 Mitgliedern nicht vollzählig seyn sollte, werden von der auszahlenden Leichen-Quote, nach Einbehalt des erwähnten Depots, dem Sterbehause so viel Rubel oder halbe Rubel decourtirt, als an der Zahl von 165 zur Zeit des Sterbefalles active Mitglieder fehlen. (§ 17.)

§ 20.

Die Einkassirung der Beiträge für jeden sich ereignenden Sterbefall muß innerhalb eines Monats vollendet seyn, und dürfen daher in jedem Monate die Beiträge nur für eine Leiche, keinesweges aber für mehre, einkassirt werden; deshalb müssen auch die resp. Sterbehäuser in Rücksicht des Empfangs der zweiten Hälfte ihrer Quoten, falls mehre Sterbefälle eingetreten wären, sich so lange gedulden, bis nach der Reihenfolge die Einkassirung dieser Gelder für ihre Angehörigen vollendet worden. — Nur zur Zeit grassirender lebensgefährlicher Krankheiten, wo denn auch die Sterblichkeit bedeutend größer ist, kann nach Umständen einige Monate hindurch zu zwei Rubeln, für zwei Sterbefälle à 1 Abl., oder für 4 à 50 Kop. S., von jedem Mitgliede monatlich einkassirt werden, um den Anforderungen der Sterbehäuser früher zu genügen.

§ 21.

Ein Mitglied, welches bei der monatlichen Einkassirung seinen Beitrag nicht entrichtet, erhält, nach dem Ermessen der Vorsteher, eine Dilation von vier Wochen, d. h. bis zur Einkassirung des nächsten monatlichen Beitrages. Bezahlt es sodann die Beiträge zweier Monate auch nicht, so erhält es als letzte Frist noch vierzehn Tage; erfolgt aber nach geschehener Mahnung auch alsdann nicht die Zahlung der rückständigen Schuld, so wird dasselbe ohne Weiteres von der ferneren Theilnahme an der Gesellschaft und deren Unterstützung ausgeschlossen. — An Stelle des Ausgeschlossenen rückt sofort dasjenige provisorische Mitglied ein, das die Schuld des ersteren an die Kasse entrichtet, und erlangt dasselbe dadurch ein Mitgliedsalter von dem Datum der ersten durch ihn eingelösten Quittung an gerechnet.

§ 22.

Bei rückständig gebliebener Zahlung der Beiträge wegen Krankheit ist, nach Beschaffenheit der häuslichen Lage des Debtors, insofern auf die Ursache der verzögerten Zahlung Rücksicht zu nehmen: daß nicht während der Krankheit (über welche jedoch, wenn es gefordert wird, ein ärztliches Attestat beizubringen ist), sondern erst nach der Genesung die Rückstände eingefordert, beim etwanigen Sterbefall aber von der Begräbniß-Quote abgerechnet werden.

§ 23.

Ein Mitglied, das entfernt von der Stadt, auf dem Lande oder in einer andern Stadt, wohnen oder dahin ziehen, oder auch eine Reise auf eine längere Zeit machen sollte, ist verbunden, solches dem kassaführenden Vorsteher anzuzeigen, und zugleich einen Bevollmächtigten zu ernennen, von dem die bei Sterbefällen einzufassirenden Beiträge empfangen werden können. Für die von dem Bevollmächtigten zur gesetzlichen Frist nicht geleisteten Zahlungen bleibt zwar der Vollmachtgeber mit seinem Mitgliedsrechte responsabel; erweist Letzterer jedoch spätestens in drei Monaten, daß die manquirte Zahlung nicht durch seine, sondern des Bevollmächtigten Schuld entstanden, und entrichtet er sofort die Rückstände, so soll ein solches Mitglied nicht ausgeschlossen werden.

§ 24.

Jegend ein Mitglied, welches sich eines Criminal-Verbrechens schuldig gemacht hätte, und dessen überführt würde, soll für immer aus der Gesellschaft ausgeschlossen seyn, und seiner Rechte und geleisteten Zahlungen verlustig gehen; jedoch ohne Rückwirkung auf die Frau desselben, wenn solche

an dem Vergehen des Mannes keinen Theil hat, und fortführt die gesetzlichen Zahlungen zu leisten. Dasselbe gilt bei einem Criminal=Verbrechen der Frau, an welchem der Mann erwiesenermaßen keinen Antheil hat.

§ 25.

In einem Ehescheidungsfall bleibt der Mann Mitglied. Die abgeschiedene Frau kann es auch bleiben, wenn sie will, und solches binnen vierzehn Tagen nach der Scheidung bei den Vorstehern angezeigt hat. In solchem Fall rückt sie — wenn sie sich, ohne Rücksicht auf ihr Alter, im Uebrigen nach § 2 dazu qualificirt — ohne Ballotement, vor den provisorischen, bei nächster Vacanz in die Zahl activer Mitglieder ein, und genießt, bei gehöriger Zahlung der Beiträge, dieselben Rechte wie der abgeschiedene Mann. Verheirathet sie sich aber wieder, so kann sie entweder allein für sich die Mitgliedschaft fortsetzen, oder es kann ihr zweiter Gatte, wenn er den in diesen Statuten festgesetzten Bestimmungen genügend entspricht, und das Eintrittsgeld mit 3 Rbl. S. M. entrichtet hat, als Mitglied, und zwar mit Vorzug vor den übrigen Candidaten, aufgenommen werden. In solchem Fall aber hören die Beiträge der Frau auf, und wird das Reichengeld, wie der § 26 bestimmt, bezahlt.

§ 26.

Tritt ein unverheirathetes Mitglied in die Ehe, so hat es für seine Gattin zwar keine weitere Zahlung zu leisten, jedoch hat ein solches in den ersten drei Monaten nach seiner Verheirathung die Namen und das Alter seiner Frau dem kassaführenden Vorsteher anzuzeigen, und falls nach Grundlage der Statuten ihrer Aufnahme nichts entgegentritt,

ist sie im Mitglieder=Buch zu verzeichnen. Ein Wittwer oder abgesehiedener Ehemann hat bei seiner Wiederverheirathung in gleicher Frist auch eine gleiche Aufgabe seiner Gattin einzureichen, jedoch für dieselbe das statutenmäßige Eintrittsgeld von 3 Rbl. S. M. zu bezahlen. Wer die erwähnte Aufgabe in der bestimmten Zeit versäumt, oder das Eintrittsgeld zu zahlen sich weigert, hat zwar bei seinem, nicht aber bei seiner Gattin Ableben, Anspruch auf die Begräbniß=Quote. Sollte indessen die zweite eingekaufte Gattin vor Ablauf von fünf Jahren ihrer Mitgliedschaft sterben, so werden dem abermaligen Wittwer nur 60 Rbl. S. nach Abzug des Depots von 10 Rbl. S. gezahlt, auch nach § 17 nur 50 Kop. à Person einassirt.

§ 27.

Wenn eine Wittwe, welche nach dem Ableben ihres Mannes fortwährend actives Mitglied geblieben, wieder heirathet, und ihr Gatte in die Gesellschaft aufgenommen zu werden wünscht; so tritt derselbe — jedoch nur unter der Bedingung, daß er sich nach den über die Aufnahme festgesetzten Bestimmungen dazu qualificirt — nach erfolgtem Ballotement und geleistetem Eintrittsgelde sogleich als zahlendes Mitglied ein, und hõren die Beiträgezahlungen seiner nunmehrigen Frau auf. Bei seinem etwa vor dem fünften Jahre der Mitgliedschaft eintretenden Tode ist in Hinsicht der Zahlung, wie im § 26 bestimmt ist, zu verfahren. Die Wittwe behält bei ihrer zweiten und folgenden Wiederverheirathung ihr altes Mitgliedsrecht aus erster Ehe.

§ 28.

Jedem Mitgliede dieser Gesellschaft, welches keine legitimen Erben hat, steht es frei, bei Lebzeiten auf irgend eine

rechtsgiltige Art zu bestimmen, wer nach seinem Ableben die, aus dieser Kasse zu zahlende, Summe erhalten soll. Ueber diese Bestimmung muß ein schriftliches Document mit eigenhändiger Unterschrift des Mitgliedes bei den Vorstehern eingereicht werden, welche dasselbe im Protocoll aufnehmen und bei sich asserviren. Ist diese Bestimmung unterblieben und es haben sich vor der Beerdigung keine rechtmäßige Erbnehmer als solche gerichtlich legitimirt; so besorgen die Vorsteher die anständige Beerdigung des Verstorbenen und legen darüber die erforderliche Rechenenschaft ab, nur haben sie dafür zu sorgen, daß die Kosten nicht die stipulirte Sterbe=Quote übersteigen. Jeder bei einer von den Vorstehern besorgten Beerdigung von der Begräbnißsumme etwa nachbleibende Ueberschuß fällt der Kasse des Vereins zu, wenn nicht innerhalb sechs Monaten, von dem Sterbetage eines solchen Mitgliedes an gerechnet, etwanige Erbnehmer, die sich als solche erwiesen, sich gemeldet.

§ 29.

Wenn der Tod eines Mitgliedes oder dessen Gattin unbekannt oder zweifelhaft ist, so hat der nachgebliebene Theil der Familie das wirkliche Ableben oder die vollzogene Beerdigung auf eine authentische Art zu documentiren, und alsdann die Auszahlung des Sterbegeldes, nach Grundlage dieser Statuten, zu gewärtigen. Eben so soll die Selbsttödtung eines Mitgliedes oder dessen Frau den Hinterlassenen ihre gesetzlichen Rechte auf das Begräbnißgeld nicht schmälern, jedoch darf auch in diesem Falle der wirklich erfolgte Tod nicht zweifelhaft bleiben, sondern muß vor Auszahlung des Sterbegeldes gehörig erwiesen werden. So sind überhaupt auch auswärts erfolgte Todesfälle genügend zu documentiren.

§ 30.

An die den Erben eines verstorbenen Mitgliedes dieser Gesellschaft auszuzahlenden Sterbegelder hat keine Concursmasse oder sonstige Gläubiger einen Anspruch, indem dieses Geld den Empfängern gänzlich zu ihrer Disposition überlassen bleibt. Nur der Verein behält sich das Recht vor, beim Ableben eines Mitgliedes oder dessen Gattin den Betrag etwaiger Rückstände von den auszuzahlenden Begräbnißgeldern in Abzug zu bringen.

§ 31.

Bei erwiesenem Unvermögen, die Leichengelder zu bezahlen, in welches ein Mitglied ohne seine Schuld geräth, steht es den Vorstehern frei, die zu leistenden Beiträge auf das künftig zu zahlende Leichengeld debittiren zu lassen. Dieses Soulagement ist jedoch nur solchen Personen zu gewähren, die ununterbrochen 15 Jahre Mitglieder sind; auch dürfen nicht mehr als sechs solcher soulagirten Mitglieder seyn. Ueber die auf diese Art soulagirten Mitglieder ist ein separates Conto-Buch zu führen.

§ 32.

Mitglieder, welche wegen Nichtzahlung ihrer Beiträge, nicht aber die, welche wegen im vierten § angeführter Appellation ausgeschlossen werden, können im Laufe eines Jahres, aber nicht später, ohne Ballotement oder Zahlung neuen Eintrittsgeldes, auf geschehenes Ansuchen, wiederum eintreten, wenn sie zuvor die Rückstände und die Beiträge bis zu ihrem Wiedereintritt zum vollen berichtet, und außerdem eine Strafe von 2 Rbl. S. M. erlegt haben. Sie erlangen dadurch ihr altes Mitgliedsrecht.

§ 33.

Um den älteren Mitgliedern eine mögliche Erleichterung

zu gewähren, ist festgesetzt: daß dasjenige Mitglied, welches volle 25 Jahre zahlendes Mitglied gewesen, von da ab nicht nur von Zahlung aller Beiträge gänzlich befreit werde, sondern auch mit Beibehaltung aller erworbenen Rechte als Ehrenmitglied diesem Vereine angehöre.

§ 31.

Um jedoch durch die den Mitgliedern im vorhergegangenen § zugestandene Aufhebung der Zahlungspflichtigkeit nicht zu verursachen, daß, auch bei völlig completer Zahl aller Mitglieder, so viele Vacanzen entstehen, daß deshalb die Beerdigungsgelder gekürzt werden müßten; so wird als ein Grundsatz bestimmt: daß Mitglieder, wenn sie auch, wie es erforderlich ist, 25 Jahre actives Mitglied gewesen, doch zur Zahlungsbefreiung und Ehrenmitgliedschaft nicht eher gelangen können, als wenn zur Besetzung der Vacanzen, die durch Ausschließung, Austritt oder Sterbefälle entstehen, mindestens 10 provisorische Mitglieder übrig bleiben, so daß nur die Uebersahl an Stelle der Ehrenmitglieder eintreten kann. Auch hat das von Zahlung der Beiträge zu befreiende Mitglied, bei Unzulänglichkeit der provisorischen Mitglieder, einen Ersatzmann, oder nach Umständen auch mehre, als provisorische Mitglieder zu stellen, damit die hier angegebene Anzahl von 10 derselben durch ihn nicht verringert wird. Sollte man jedoch bei aller Vorsicht im Laufe der Zeit an provisorischen Mitgliedern zukurz kommen, und nicht im Stande seyn, die contribuirende Mitgliederzahl von mindestens 165 zu erhalten, so müssen die von Beiträgen befreiten Mitglieder wieder als zahlende eintreten, und zwar die zuletzt befreiten zuerst, und so der Reihe nach, bis auch, wenn es nothwendig, die allerältesten Ehrenmitglieder wieder zahlbar werden. Bei der den Ehrenmitgliedern zu

machenden schriftlichen Anzeige, deren Ernennung als solche betreffend, ist ihnen zugleich unter Anführung dieses § solches zu notificiren.

§ 35.

Um Mitglieder, welche entweder wegen hohen Alters, Erblinden, Krankheit oder anderer unverschuldeten Unfälle in solche Lage gerathen, daß es ihnen unmöglich wird, die gesetzlichen Beiträge zu leisten, nicht durch völligen Ausschluß der Wohlthat, welche bei ihrem Ableben die Hinterbliebenen zu hoffen haben, zu entziehen, ist eine Unterstützungs-Kasse aus den im folgenden § angezeigten Mitteln errichtet und aus derselben den in obenerwähnter Lage sich befindenden Mitgliedern leih- oder schenkungsweise eine Beihilfe zur Zahlung ihrer Beiträge zu gewähren. Diese Unterstützungs-Kasse wird zwar von den jedesmaligen Vorstehern, jedoch ganz separat von der Leichen-Kasse, administriert, auch sind für diese eigene Regeln abgefaßt.

§ 36.

Der Fonds zu der im vorhergehenden § erwähnten Unterstützungs-Kasse besteht:

- a. aus dem Ertrag der am jedesmaligen Stiftungstage während der Mahlzeit zu veranstaltenden Collecte;
- b. aus allen einfließenden Strafgeldern ohne Ausnahme;
- c. aus dem von dem Eintrittsgelde neuer Mitglieder und dem Einkauf der zweiten Gattin eines Mitgliedes zu entnehmenden Einen Rubel Silber.
- d. aus einem von den Vorstehern nach Verhältniß zu bestimmenden Theil des von den Begräbnißgeldern nach § 28 etwa sich ergebenden Ueberschusse;
- e. aus den von den vorhandenen Capitalien einfließenden Renten;

f. endlich soll von jeder, für einen verstorbenen Mann oder eine verstorbene Frau zu zahlenden, Leichen=Quote dem Sterbehause 1 Rbl. Silber decourtirt werden.

§ 37.

Sollte der Fonds der Unterstützungs=Kasse mit der Zeit so weit anwachsen, daß nach alljährlicher Erfüllung seiner Bestimmung noch ein namhafter Ueberschuß vorhanden wäre, so soll derselbe, mit Zuziehung dessen, was von der Haupt=Kasse aus dem sonstigen Ueberschusse, nach bestrittenen Unkosten, entmisset werden kann, zum Besten der Mitglieder in der Art verwandt werden, daß damit entweder der bei der Nichtvollzähligkeit der Gesellschaft an der vollen Leichensumme fehlende Theil ersetzt, oder bei der Vollzahl der Gesellschaft die Leichen=Quote solcher Mitglieder, die vor dem fünften Jahre ihrer Mitgliedschaft verstorben, bestritten, und von den Mitgliedern kein Beitrag einfassirt wird.

§ 38.

Jedes in diesen Statuten für eintretende Fälle bestimmte Strafgeld muß unweigerlich bezahlt werden, widrigenfalls wird dasselbe a conto des die Strafe verwirkt Habenden notirt, und demselben bei der ersten ihm zu zahlenden Leichen=Quote abgerechnet.

§ 39.

Falls ein Mitglied über die Vorsteher in Betreff ihrer Entscheidung oder Geschäftsverwaltung eine Beschwerde zu führen, oder irgend ein Ansuchen, dessen Entscheidung nicht von den Vorstehern abhängig ist, zu machen hätte; so muß dasselbe solches, schriftlich abgefaßt und versiegelt, einem Vorsteher mit dem Ersuchen, den Inhalt der Comité zur

Entscheidung vorzulegen, einreichen. Die Comité wird sodann auf Kosten des Ansuchenden eingeladen und entscheidet als letzte Instanz nach der im § 4 enthaltenen Festsetzung.

§ 40.

Zur Einkassirung der Leichenbeiträge und Besorgung anderer den Verein angehenden Geschäfte muß vorzugsweise Einer aus der Zahl der Mitglieder engagirt werden. Derselbe muß entweder eine Real=Cautiön von 200 Rbl. S. deponiren, oder einen expromissorischen Cavenen für diese Summe stellen. Die Emolumente dieses Einkassirers sind:

für jeden Sterbefall . . .	10 Rbl.	—	Rop. S. M.
für die Einladung der Comité	2	»	»
» » » der ganzen Gesellschaft	8	»	»
» jedes provisorische Mitglied	—	»	30

§ 41.

Zu den Geschäftsversammlungen in außerordentlichen Fällen, so wie bei denen am Stiftungstage, haben weder Wittwen, wenn sie auch active Mitglieder sind, noch überhaupt Frauen Zutritt.

§ 42.

In der jedesmal vor dem Stiftungstage stattfindenden Comité=Versammlung wird es entschieden, ob es zulässig ist, am Stiftungsfeste Gäste einzuführen oder nicht, und diese Entscheidung wird in der, den Mitgliedern zuzusendenden, Einladung angemerkt, jedoch in der Art, daß auf den Fall der Zulassung von Gästen diese erst nach beendigten Geschäften Zutritt haben.

§ 43.

Um die bisher so geringe Frequenz am Stiftungstage

zu befördern, soll die Feier desselben — da das erste Establishment dieser Gesellschaft sich vom Januar=Monat 1803 herschreibt, — am letzten Sonnabend im Januar stattfinden, und durch eine Mahlzeit begangen werden. Die Gesellschaft wird zu dieser Feier durch umhergesandte gedruckte Einladungen angefordert, sich um 5 Uhr zu versammeln. Um 6 Uhr, nach Umständen auch später, nehmen die Geschäfte ihren Anfang, welche darin bestehen, daß der den Vortrag habende Vorsteher die Gesellschaft mit den Ereignissen des abgelaufenen Jahres, den Personal=Veränderungen der Mitglieder, Vorsteher und Comité=Glieder, der Candidaten, den Einnahmen und Ausgaben, dem Bestande der Kasse, dem Bericht der Residenten und was sonst im Interesse der Gesellschaft vorgefallen oder zu bestimmen ist, bekannt macht. Zugleich werden an diesem Tage sämtliche Bücher zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt. Jedes Mitglied, welches an der Abendtafel des Stiftungstages Theil nehmen will, hat zu dem Behufe das ihm bei der Einladungskarte zugleich präsentirte Tafelbillet mit 50 Kop. zu lösen. Wer kein Tafelbillet nimmt, hat unweigerlich 10 Kop. S. für die Kosten der Musik und Beleuchtung zu zahlen.

§ 44.

Spätestens acht Tage nach dem jedesmaligen Stiftungstage haben die bei der Verwaltung verbliebenen Vorsteher, so wie die abgehenden, sämtliche zur Verwaltung dieser Gesellschaft gehörigen Documente, Bücher, Gelder &c., dem Neueintretenden zur Durchsicht vorzulegen, und demselben das von ihm zu übernehmende Geschäft anzuweisen, worauf Letzterer das über diesen Act aufgenommene Protocol im Buche unterschreibt und zugleich den richtigen Empfang alles dessen, was zu seiner Function gehört, bescheinigt.

§ 45.

Da es überhaupt fast nicht möglich ist, alle Fälle, welche, außer den in vorstehenden §§ bereits benannten, vorkommen könnten, anzuführen, solches auch den Umfang dieser Statuten zu sehr ausdehnen würde, so wird hiermit festgesetzt: daß für etwa eintretende besondere Fälle, für welche in diesen Gesetzen nichts bestimmt ist, die Vorsteher gemeinschaftlich mit den Gliedern der Comité die nöthigen Anordnungen und Festsetzungen zu treffen haben. Dergleichen Festsetzungen werden im Protocoll aufgenommen, und haben nicht nur für den eben in Rede stehenden, diese Bestimmung veranlassenden Fall, sondern auch für alle vorkommende ähnliche Fälle Anwendung und Gesetzeskraft.

Endlich verbinden sich sämtliche Mitglieder dieser „Vereinigten Gesellschaft“, einer gegen den andern, vorstehende Gesetze treulich zu erfüllen, selbige stets aufrecht zu erhalten, und durch Einigkeit und Gemeinsinn diesen wohlthätigen Verein für die spätesten Zeiten in einem achtbaren und blühenden Zustande zu erhalten.

Riga, im März 1850.

A. W. Bergwitz,

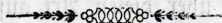
G. G. Borstelmann,

F. W. Breuck,

W. J. Taube,

d. z. Vorsteher der Sterbe-Kasse:

„die Vereinigte Gesellschaft“.



Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Ma-
jestät, des Selbstherrschers aller Rußen ꝛ. ꝛ. ꝛ.,
ertheilt der Rath der Kaiserlichen Stadt Riga auf
das Gesuch der derzeitigen Vorsteher der Sterbe-
Kasse, genannt: „die Vereinigte Gesellschaft“, um
Bestätigung der neu umgearbeiteten Statuten ge-
dachter, am 6. Januar 1805 errichteten, Sterbe-
Kasse folgende

R e s o l u t i o n :

daß bemeldete umgearbeitete Statuten, da sel-
bige in der am 9. März d. J. abgehaltenen
General-Versammlung einmüthig angenommen
worden und nichts Widergesetzliches enthalten,
desmittelst obrigkeitlich zu bestätigen, und sup-
plikantischen Vorstehern aufzugeben sey, wie
hiemit geschieht, ein Exemplar dieser Statuten
zur Aufbewahrung im innern Archiv hieselbst
einzuliefern.

Gegeben Riga-Rathhaus, den 8. März 1850.

(L. S.)

A. Tunzelmann,
Obersecr.